

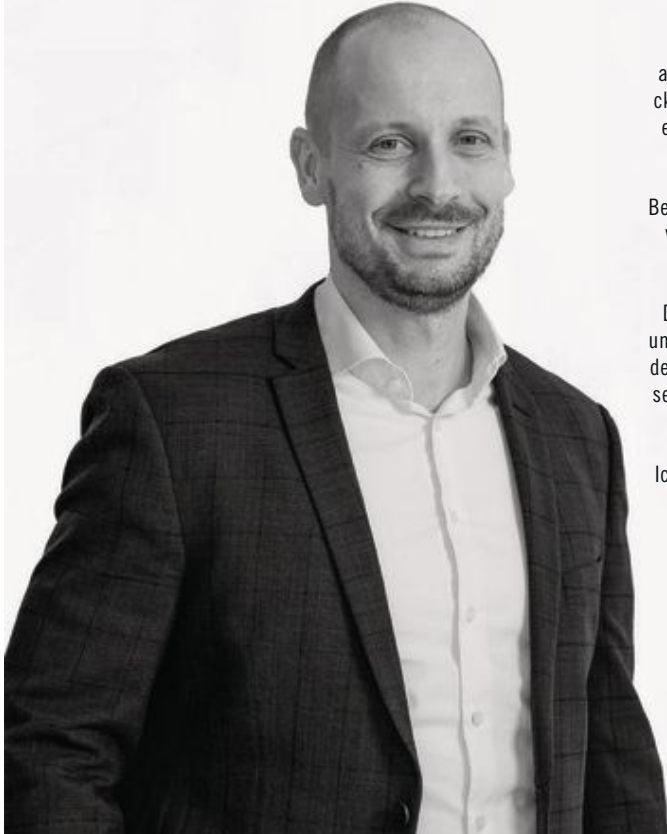
OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JULI/AUGUST/SEPTEMBER 2026



OCTA EINBLICK

**VORTRAG VON RALF SOMMER
BEIM ARMINIA
SPONSORENFRÜHSTÜCK.
WAS HAT FUßBALL MIT STEUERN
ZU TUN?**



auch diese Ausgabe der OCTA Acht verbindet aktuelle steuerliche Informationen mit Einblicken in die Themen, die uns bei OCTA bewegen. Neben wichtigen Neuerungen aus dem Steuerrecht möchten wir Ihnen praxisnahe Impulse geben, die Sie bei Ihren unternehmerischen Entscheidungen unterstützen.

Beim Sponsorenfrühstück von Arminia Bielefeld durfte ich zeigen, warum gute Steuerplanung viel mit der richtigen Taktik im Fußball gemeinsam hat: Wer frühzeitig plant, schafft sich Handlungsspielräume und kann Entscheidungen fundierter treffen.

Darüber hinaus berichten wir über unseren Teamworkshop zu agilen Prozessen und stellen unseren neuen OCTA Talk – den Podcast vor. Beide Themen stehen für unseren Anspruch, moderne Zusammenarbeit zu leben, Informationen zeitnah und qualitativ aufzubereiten und unsere Kunden nicht nur im Tagesgeschäft zu entlasten, sondern sie auch beim Erreichen ihrer unternehmerischen Ziele zu begleiten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen, wertvolle steuerliche Hinweise und neue Impulse für Ihr Unternehmen.

Herzliche Grüße

IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

VORSTEUERABZUG BEI LANGJÄHRIGER UND UMFASSENDER IMMOBILIENSANIERUNG / 03

TREUEPUNKTE AUS EINEM KUNDENBINDUNGSPROGRAMM STELLEN KEINE „GUTSCHEINE“ DAR / 04

HOLDING GRÜNDEN: WANN ES SICH LOHNT / 05

HARTE LINIE: VERSPÄTUNGSZUSCHLAG FÜR FESTSTELLUNGSERKLÄRUNGEN / 06

NEUE BETRIEBSPRÜFUNGSGRENZEN AB 1.1.2027 / 06

NEUE RECHTSFORM: ERSTE EINBLICKE IN DIE GEPLANTE „GESELLSCHAFT MIT GEBUNDENEM VERMÖGEN“ / 07

DEUTLICHE EINSCHNITTE BEI DER VERGÜTUNG ÄRZTLICHER LEISTUNGEN GEPLANT / 07

KÜNFTIG MEHR KASSEN-NACHSCHAUEN GEPLANT? / 08

ZUR TEILENTGELTLICHEN ÜBERTRAGUNG BETRIEBLICHER EINZELWIRTSCHAFTSGÜTER BEI § 6 ABS. 5 S. 3 NR. 2 EStG / 09

WARNUNG VOR GEFÄLSCHTEN E-MAILS (PHISHING) / 10

FORMEN SIND ZU WAHREN: ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT DEN FINANZBEHÖRDEN / 10

VERÄÜBERUNG ODER AUFGABE EINES (TEIL-)BETRIEBS: EINMALIGEN STEUERFREIBETRAG GUT PLANEN / 11

NOTARIELLE URKUNDE ALS ANTRAG AUF BUCHWERTFORTFÜHRUNG / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

ZDF HEUTE JOURNAL / 12

STEUERN GEWINNT MAN NICHT IN DER NACHSPIELZEIT / 13

KOPFSACHE: EVA BERGMANN AUSZUBILDENDE STEUERFACHANGESTELLTE / 14

AKTUELLES: GEMEINSAM BESSER WERDEN: UNSER OCTA-TEAMWORKSHOP / 14

AKTUELLES: NEU: OCTA TALK – DER PODCAST FÜR UNTERNEHMER / 14

UMSATZSTEUER

VORSTEUERABZUG BEI LANGJÄHRIGER UND UMFASSENDE IMMOBILIENSANIERUNG

Der Vorsteuerabzug für den Bau oder die umfassende Sanierung von Immobilien richtet sich nach der sogenannten Verwendungsabsicht. Da diese eine innere Tatsache ist, kommt es oft zum Streit mit der Finanzverwaltung über das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn sich die Bau- oder Renovierungsphase über viele Jahre hinzieht, wenn die spätere tatsächliche Nutzung von der behaupteten Verwendungsabsicht abweicht oder wenn das Bauprojekt nicht zum Abschluss geführt wird ("erfolgloser Unternehmer").

1. Die Sanierung einer Ritterburg – ein exotischer Fall, aber mit Breitenwirkung

Auch wenn die Sanierung einer Burg eher exotisch anmutet, lässt sich aus der Entscheidung des BFH in der Praxis für viele Fälle "Honig saugen". Das Verfahren ist nämlich für alle Sachverhalte von Interesse, bei denen sich eine Bau- oder Renovierungsphase über mehrere Jahre erstreckt. Und vor allem ist die Entscheidung für die Sanierung von denkmalgeschützten Objekten wichtig, bei denen der Bauherr vielleicht auch aus persönlichen bzw. familiären Gründen hohe Aufwendungen tätigt und sich die Investition – wenn überhaupt – nur aufgrund von Zuschüssen trägt. Um es vorwegzunehmen: Der BFH hat den Vorsteuerabzug im Besprechungsfall dem Grunde nach gewährt; das Urteil enthält zahlreiche positive Aspekte.

2. Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber einer denkmalgeschützten Burg, die er umfassend sanieren und modernisieren ließ. Zur Realisierung der Gesamtmaßnahme, die überwiegend durch Fördermittel und Spenden finanziert werden sollte, war ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Die Konzeption sah vor, die Burg bzw. deren Anbau größtenteils umsatzsteuerpflichtig zu nutzen, u. a. als Gästehaus für Tagungsteilnehmer. Ein kleinerer Teil der Burg sollte als Wohnung für die Familie des Klägers sowie für die Verwaltung des Anwesens genutzt werden.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wurde eine erhebliche gesundheitsgefährdende Schadstoffbelastung der Burg festgestellt. Die Baumaßnahmen mussten hierauf unterbrochen werden. In den folgenden Jahren stockte die weitere Sanierung des Gebäudes, da neue Fördermittel eingeworben werden mussten. Aus den zur Sanierung der Burg bezogenen Eingangsleistungen machte der Kläger in den Jahren 2010 bis 2013 hohe Vorsteuern geltend.

Das FA vertrat nun die Auffassung, dass die Sanierung der Burg ausschließlich privat veranlasst sei. Zudem sei hinsichtlich der geltend gemachten Vorsteuern nicht objektiv erkennbar, dass diese zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze hätten verwendet werden sollen. Das FA versagte daher den Vorsteuerabzug aus den bezogenen Eingangsleistungen. Lediglich für einen Teil der Aufwendungen – nämlich für die Sanierung des Pferdestalls und des Kornspeichers – ließ es den Vorsteuerabzug zu, da insoweit die Verwendungsabsicht "Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze" unzweifelhaft war. [...]

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

NEWS 2 GO

TREUEPUNKTE AUS EINEM KUNDENBINDUNGSPROGRAMM STELLEN KEINE „GUTSCHEINE“ DAR

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs stellen Treuepunkte umsatzsteuerlich (noch) keine umsatzsteuerlichen Gutscheine im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie dar. Damit lösen sie keine eigenständige Umsatzbesteuerung aus. Das ist eine Erleichterung für viele Unternehmen.

WEITERLESEN



HOLDING GRÜNDEN: WANN ES SICH LOHNT

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Steuerlicher Grundmechanismus

Werden Gewinne von einer operativen Kapitalgesellschaft an eine Holding ausgeschüttet, sind diese auf Ebene der Körperschaftsteuer zu 95 % steuerfrei (§ 8b KStG). Die verbleibenden 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden besteuert. Daraus ergibt sich eine effektive Mindestbelastung von rund 1,5 % ($5 \% \times \text{ca. } 30 \% \text{ inkl. Soli}$).

Bei der Gewerbesteuer greift das Schachtelprivileg nur, wenn die Beteiligung mindestens 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beträgt (§ 9 Nr. 2a GewStG). Dann sind Dividenden auch gewerbesteuerlich freigestellt; andernfalls entsteht zusätzliche Belastung. Für die körperschaftsteuerliche 95 %-Freistellung besteht keine Mindestbeteiligung.

Besteuerung auf Gesellschafterebene

Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Zuschläge). Alternativ kann das Teileinkünfteverfahren greifen, bei dem 60 % der Einkünfte dem persönlichen Steuersatz unterliegen; Voraussetzung ist in der Regel eine Beteiligung von mindestens 25 % oder von mindestens 1 % bei beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft.

Die Holding bewirkt primär eine Steuerstundung: Besteuerung auf privater Ebene erfolgt erst bei Ausschüttung. Ein echter Vorteil entsteht vor allem bei Thesaurierung und Reinvestition, nicht zwingend bei späterer Vollausschüttung.

Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen sind auf Holding-Ebene ebenfalls zu 95 % steuerfrei, sodass effektiv nur die 5 %-Hinzurechnung (~1,5 %) besteuert wird. Für Streubesitzbeteiligungen unter 10 % gilt eine Besonderheit: Dividenden sind hier voll steuerpflichtig, Veräußerungsgewinne bleiben hingegen begünstigt.

Strategische Bedeutung

Die Struktur ermöglicht es, Gewinne gebündelt für Investitionen, Akquisitionen oder Wachstum einzusetzen. Gerade bei Unternehmensverkäufen können Erlöse nahezu vollständig im Unternehmensverbund verbleiben und reinvestiert werden, unterliegen dabei jedoch weiterhin der beschriebenen Mindestbesteuerung.

Anwendungsbereiche

Sinnvoll ist eine Holding insbesondere bei nachhaltigen Gewinnen, geplanter Reinvestition, Aufbau mehrerer Beteiligungen oder strukturierter Nachfolge. Ob erbschaftsteuerliche Begünstigungen greifen, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab.

Grenzen und Risiken

Der administrative Aufwand steigt, da jede Gesellschaft eigene Buchführung, Abschlüsse und Steuererklärungen benötigt. Daraus resultieren laufende Mehrkosten, typischerweise im Bereich von etwa 2.000 bis 5.000 Euro jährlich oder mehr, abhängig von der Struktur. [...]

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

HARTE LINIE:

VERSPÄTUNGSZUSCHLAG FÜR FESTSTELLUNGSERKLÄRUNGEN

Für verspätet eingereichte Feststellungserklärungen einer Personengesellschaft ist selbst dann ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn es bei keinem der Gesellschafter zu einer Nachzahlung kommt. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Bei der verspäteten Einreichung von Steuererklärungen wird oft ein obligatorischer Verspätungszuschlag festgesetzt, ohne Ermessen des Finanzamts (§ 152 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)). Bei Personengesellschaften ergibt sich die Besonderheit, dass diese nicht selbst die Ertragsteuer schuldet, sondern die Gesellschafter. Insofern stellt sich die Frage, woran man den Zuschlag in Feststellungsfällen bemisst. Damit hat sich der Bundesfinanzhof nun beschäftigt:

Sachverhalt

Eine GbR hatte ihre Gewinnfeststellungserklärung 2020 zu spät eingereicht. Gegen den Empfangsbevollmächtigten wurde deshalb ein Verspätungszuschlag festgesetzt. Dagegen wurde Einspruch eingelegt, weil die auf die Gesellschafter entfallende Einkommensteuer ausreichend durch die Vorauszahlungen gedeckt war, es also zu keinen Nachzahlungen kam. Der Einspruch wurde abgelehnt, das Finanzgericht hatte sich im Klageverfahren hingegen gegen den Verspätungszuschlag ausgesprochen. Dem ist der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren nicht gefolgt, sondern hat den Verspätungszuschlag für rechters erklärt. [...]

WEITERLESEN



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin
christina.becker@octa-stb.de

STEUERRECHT

NEUE BETRIEBSPRÜFUNGSGRENZEN AB 1.1.2027

Das Bundesfinanzministerium hat die Größenklassen für die steuerliche Betriebsprüfung ab dem 1.1.2027 geändert. Im Endeffekt wurden allerdings „nur“ die Schwellenwerte für Großbetriebe angehoben.

Hintergrund: Die Finanzverwaltung teilt Betriebe nach den Kriterien „Umsatz und Gewinn“ in Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieb ein. Die Einordnung bestimmt darüber, wie häufig ein Betrieb geprüft wird. Großbetriebe werden quasi durchgehend über regelmäßige Anschlussprüfungen geprüft, Mittelbetriebe regelmäßig, aber nicht fortlaufend, Kleinbetriebe eher anlassbezogen und Kleinstbetriebe ohnehin selten.

Anhebung nur für Großbetriebe

Die Einteilung in Großbetriebe hängt von der Art des Betriebs ab. Beispiele:

- Ein Handelsbetrieb gilt bis zum 31.12.2026 als Großbetrieb, wenn der Umsatz über 14 Mio. EUR oder der Gewinn über 800.000 EUR liegt. Die Grenzen steigen ab dem 1.1.2027 auf 14,7 Mio. EUR oder 840.000 EUR.
- Bei einem Fertigungsbetrieb liegt die derzeitige Grenze bei über 12 Mio. EUR Umsatz bzw. 950.000 EUR Gewinn. Ab dem 1.1.2027 gelten 12,6 Mio. EUR bzw. 997.500 EUR.
- Freie Berufe sind bislang ab einem Umsatz von über 12 Mio. EUR bzw. 1.400.000 EUR Gewinn ein Großbetrieb, ab dem 1.1.2027 ab einem Umsatz von über 12,6 Mio. EUR bzw. einem Gewinn über 1.470.000 EUR.

Beachten Sie: Gesonderte Grenzen gibt es für Leistungsbetriebe, Kreditinstitute und Versicherungen.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
 Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

NEWS 2 GO**NEUE RECHTSFORM: ERSTE EINBLICKE
IN DIE GEPLANTE „GESELLSCHAFT MIT
GEBUNDEM VERMÖGEN“**

Das Recht der Genossenschaften soll modernisiert werden. Bereits im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einzuführen. Nunmehr haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesfinanzministerium auf ein Rahmenkonzept für eine Umsetzung verständigt.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****DEUTLICHE EINSCHNITTE BEI
DER VERGÜTUNG ÄRZTLICHER
LEISTUNGEN GEPLANT**

Auf Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte könnten ab 2027 spürbare Honorareinschnitte zukommen. Ein aktueller Gesetzentwurf zur Stabilisierung der GKV-Beitragssätze sieht die Streichung verschiedener Vergütungen sowie neue Begrenzungen bei der Honoraranpassung vor.

WEITERLESEN

NEWS 2 GO

KÜNFTIG MEHR KASSEN- NACHSCHAUEN GEPLANT?

Einer Pressemitteilung der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg vom 7.4.2026 kann entnommen werden, dass von Ende Februar bis Ende März 2026 bei 94 Betrieben unangekündigte Kassen-Nachschauen durchgeführt wurden. Wie nicht anders zu erwarten wurden zahlreiche Verstöße festgestellt und in 38 Fällen wurden diese Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

WEITERLESEN



EINKOMMENSTEUER

ZUR TEILENTGELTLICHEN ÜBERTRAGUNG BETRIEBLICHER EINZELWIRTSCHAFTSGÜTER BEI § 6 ABS. 5 S. 3 NR. 2 EStG

Bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG ist der Gewinn nicht nach der sogenannten strengen Trennungstheorie, sondern nach der sogenannten modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln.

Ausschlaggebend hierfür ist der Sinn und Zweck des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG, Umstrukturierungen bei Mitunternehmerschaften im Anwendungsbereich dieser Norm unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu ermöglichen, ohne dass eine Ertragsteuerbelastung ausgelöst wird.

Sachverhalt

Streitig war, ob die teilentgeltliche Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft zu einem Gewinn führt. Im Wesentlichen ging es darum, ob bei der Berechnung des Gewinns aus der Übertragung eines bebauten Grundstücks die sog. strenge Trennungstheorie zugrunde zu legen ist oder ob der Veräußerungsgewinn nach der sog. modifizierten Trennungstheorie zu ermitteln ist.

Im Streitfall ging es konkret um eine zu Buchwerten erfolgte teilentgeltliche Übertragung eines bebauten Grundstücks aus dem Sonderbetriebsvermögen des Beigeladenen bei der Steuerpflichtigen in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft.

Nach der sog. strengen Trennungstheorie ist ein solcher Vorgang in einen entgeltlichen Teil (Veräußerung des Wirtschaftsguts unter Aufdeckung der stillen Reserven) und einen unentgeltlichen Teil (Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG) aufzuteilen. Zur Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote wird das Teilentgelt ins Verhältnis zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts gesetzt. Auch der Buchwert wird in diesem Verhältnis aufgeteilt, sodass dem Teilentgelt nur ein anteiliger Buchwert gegenübergestellt wird.

Die modifizierte Trennungstheorie teilt die teilentgeltliche Übertragung ebenso wie die strenge Trennungstheorie in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Sie ordnet jedoch den Buchwert des Wirtschaftsguts dem Teilentgelt in anderer Weise zu. Dabei existieren zwei unterschiedliche Arten der Zuordnung:

- Nach der einen ist der Buchwert dem entgeltlichen Teil nur bis zur Höhe des Teilentgelts zuzuordnen (modifizierte Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts).
- Nach der anderen wird der Buchwert ausschließlich dem entgeltlichen Teil des Geschäfts gegenübergestellt. Danach entsteht bei einem Entgelt unterhalb des Buchwerts aus dem entgeltlichen Teil ein Verlust, der wiederum durch einen Gewinn aus dem unentgeltlichen Teil kompensiert wird (modifizierte Trennungstheorie mit Verlustbeitrag).

Beide Arten der Zuordnung führen dazu, dass ein Gewinn nur entsteht, wenn und soweit das Entgelt den Buchwert übersteigt. [...]

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****WARNUNG VOR GEFÄLSCHTEN E-MAILS
(PHISHING)**

Betrüger versenden derzeit verstärkt E-Mails im Namen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz. Die Schreiben wirken oft täuschend echt und sollen Empfänger dazu verleiten, persönliche Daten preiszugeben oder Zahlungen zu leisten. Betroffene sollten daher besonders aufmerksam sein.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****FORMEN SIND ZU WAHREN:
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION
MIT DEN FINANZBEHÖRDEN**

Ein Einspruch, der aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, ist formunwirksam. Die Einspruchsfrist wird hierdurch nicht gewahrt.

WEITERLESEN

VERÄUßERUNG ODER AUFGABE EINES (TEIL-)BETRIEBS:

EINMALIGEN STEUERFREIBETRAG GUT PLANEN

Der Freibetrag für Betriebsaufgaben oder Betriebsveräußerungen ist eine bedeutende Steuerbegünstigung, die es allerdings nur einmal im Leben gibt. Deshalb gilt es, ihn strategisch gut einzusetzen und nicht für „kleinere Fälle“ aufzubrauchen.

Hintergrund

Wer einen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil verkauft oder mit werthaltigen stillen Reserven aufgibt, kann für einen daraus entstehenden Gewinn einen Freibetrag in Höhe von 45.000 EUR beantragen (§ 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Beträgt der Gewinn über 136.000 EUR, wird der Freibetrag um den übersteigenden Betrag abgeschmolzen. Ab einem Gewinn von 181.000 EUR ist er komplett aufgebraucht.

Beachten Sie: Den Freibetrag gibt es erst, wenn man im Verkaufs- oder Aufgabezeitpunkt das 55. Lebensjahr voll-

endet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Den Freibetrag gibt es nur einmal im Leben. Er wird nicht automatisch vom Finanzamt berücksichtigt, sondern muss explizit beantragt werden.

Auf begünstigte Vorgänge achten

Begünstigte Vorgänge sind die klassische Veräußerung oder Betriebsaufgabe eines gewerblichen oder freiberuflichen Betriebs oder eines in sich geschlossenen Teilbetriebs sowie die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft. [...]

WEITERLESEN



CARSTEN KEHREIN
Diplom-Wirtschaftsjurist I
Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de

ALLE STEUERZAHLER

NOTARIELLE URKUNDE ALS ANTRAG AUF BUCHWERTFORTFÜHRUNG

Nach einem Urteil des BFH können Vereinbarungen der Parteien im notariellen Umwandlungsvertrag regelmäßig nicht als Antrag des § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwStG verstanden werden. Es fehlt an einer Erklärung der übertragenden Gesellschaft gegenüber dem Finanzamt. Damit stimmte der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung zu.

Einer internen Verfügung der Finanzverwaltung kann jedoch eine Ausnahme zu diesem strengen Grundsatz entnommen werden. Wenn die notarielle Urkunde, deren beglaubigte Abschrift der Notar nach § 54 Abs. 1 EStDV dem FA übermittelt, eine Antragsklausel enthält, das heißt einen an das FA gerichteten Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz, dann ist diese Form der Antragstellung zulässig (BFH 10.7.24, Rn. 56).

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER
M. A. | Rechtsanwalt I
Steuerberater I Wirtschaftsprüfer I
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de



OCTA AKTUELL
ZDF HEUTE JOURNAL

Am 16.07.2026 war unser Inhaber Ralf Sommer zu Gast im ZDF beim heute JOURNAL. Für alle, die es nicht gesehen haben, hier der Link in der ZDF Mediathek: <https://www.zdfheute.de/video/heute-journal/klimaanlagen-hitze-deutschland-100.html>

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

STEUERN GEWINNT MAN NICHT IN DER NACHSPIELZEIT

Unser Inhaber Ralf Sommer hat am 06.05.2026 im Rahmen eines Arminia Sponsoren-Frühstücks umfangreiche Hinweise für Unternehmer gegeben.

Wir haben Ralf gefragt und gebeten, dies für uns hier zusammen zu fassen. Aber lest selbst:

Beim Sponsorenfrühstück von Arminia Bielefeld zeigte Ralf Sommer, warum erfolgreiche Steuerplanung viel mit einer guten Fußballtaktik gemeinsam hat. Seine zentrale Botschaft an die anwesenden Unternehmerinnen und Unternehmer: Wer erst beim Jahresabschluss über Steuern nachdenkt, hat viele Gestaltungsmöglichkeiten bereits verspielt.

Ein Fußballspiel wird nur selten durch Zufall in der Nachspielzeit gewonnen. Dauerhaft erfolgreiche Mannschaften verlassen sich nicht auf den letzten Angriff, sondern auf eine gute Vorbereitung, eine klare Aufstellung und die Fähigkeit, während des Spiels auf neue Situationen zu reagieren. Genau diese Grundsätze lassen sich auf die Führung eines Unternehmens und die steuerliche Beratung übertragen.

In der Praxis rücken steuerliche Fragen häufig erst dann in den Fokus, wenn eine Entscheidung bereits getroffen wurde: Eine Maschine wurde gekauft, eine Immobilie erworben, eine neue Gesellschaft gegründet oder ein Vertrag unterschrieben. Erst danach wird gefragt, welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben und ob sich noch etwas optimieren lässt. Zu diesem Zeitpunkt können zwar noch Abschreibungen, Rückstellungen oder einzelne Wahlrechte geprüft werden. Die wirklich großen Gestaltungsmöglichkeiten entstehen jedoch wesentlich früher.

Zu den entscheidenden unternehmerischen Fragen gehören beispielsweise die Wahl der passenden Rechtsform, die Finanzierung von Investitionen, der Aufbau privaten oder betrieblichen Vermögens, die Sicherung der Liquidität sowie die Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge. Auch eine Holdingstruktur oder die Trennung verschiedener Geschäfts- und Vermögensbereiche entfaltet ihre Vorteile regelmäßig nur, wenn sie rechtzeitig vorbereitet wird. Wer erst unmittelbar vor einem Unternehmensverkauf oder einer Übertragung über die passende Struktur nachdenkt, ist häufig zu spät.

Dabei bedeutet steuerliche Optimierung keine Trickserie. Es geht nicht darum, Entscheidungen allein aus steuerlichen Gründen zu treffen oder jeden Euro

Steuer um jeden Preis zu vermeiden. Vielmehr sollte die steuerliche Struktur die wirtschaftlichen und persönlichen Ziele des Unternehmers unterstützen. Wer wachsen möchte, benötigt eine Struktur, die Wachstum ermöglicht. Wer Vermögen aufbauen will, sollte überlegen, wo dieses Vermögen entstehen soll. Und wer sein Unternehmen später übergeben oder verkaufen möchte, muss frühzeitig die richtigen Voraussetzungen schaffen.

Eine moderne Steuerberatung benötigt deshalb nicht nur den Blick in die Vergangenheit, sondern vor allem den Blick nach vorn. Aktuelle Buchhaltungsdaten, eine verständliche BWA, eine realistische Liquiditätsplanung und regelmäßige Gespräche schaffen die Grundlage für gute Entscheidungen. Saubere digitale Prozesse sind dabei kein Selbstzweck: Sie bilden das Frühwarnsystem des Unternehmens und zeigen rechtzeitig, wie sich Gewinn, Kosten, Liquidität und Steuerbelastung entwickeln.

Für die unternehmerische Praxis lassen sich aus dem Vortrag fünf zentrale Fragen ableiten:

Passt meine Unternehmens- und Geschäftsstruktur noch zu meinen Zielen? Treffe ich größere Entscheidungen erst nach einer steuerlichen Prüfung? Verfüge ich laufend über aktuelle und aussagekräftige Zahlen? Plane ich meine Liquidität einschließlich der zukünftigen Steuerzahlungen? Und arbeite mein Unternehmen langfristig auch für meinen persönlichen Vermögensaufbau?

Strategische Steuerberatung erklärt somit nicht nur, was im vergangenen Jahr passiert ist. Sie hilft Unternehmern dabei, zukünftige Entscheidungen besser zu treffen. Denn wer frühzeitig plant, erhält Optionen. Wer Optionen hat, kann entscheiden – und wird vom Getriebenen zum Gestalter seines Unternehmens.

Oder, wie Ralf Sommer es zum Abschluss formulierte: Steuern gewinnt man nicht am Ende des Spiels, sondern mit der richtigen Aufstellung von Beginn an.

KOPFSACHE

EVA BERGMANN

AUSZUBILDENDE STEUERFACHANGESTELLTE



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich dafür, wenn die Bilanz stimmt, gute Playlists, Fußball und Sonne tanken.

Mein bisher unentdecktes Talent ist immer die Ruhe zu bewahren.

Verzichten könnte ich niemals auf die Menschen, die mir wichtig sind, ausreichend Schlaf und die Möglichkeit, immer wieder etwas Neues dazuzulernen.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Die Zusammenarbeit mit meinen Kollegen, Ordnung in Belege zu bringen und das gute Gefühl, wenn am Ende alles aufgeht.

Ostwestfalen ist für mich ...? der Ort, an dem ich arbeite und zu Hause bin.

AKTUELLES

NEU: OCTA TALK –

DER PODCAST FÜR UNTERNEHMER

Seit Juni gibt es den OCTA Talk auch als Podcast. Der Unternehmens- und Steuer-Podcast von OCTA Steuerberater aus Bielefeld richtet sich an Unternehmer, die über die klassische Buchhaltung hinaus blicken und ihr Unternehmen aktiv weiterentwickeln möchten.

Im Mittelpunkt stehen Themen wie Agilität, Digitalisierung, moderne Unternehmensführung und Unternehmertum. In der ersten Folge „Stillstand ist das neue Risiko“ geht es darum, warum starre Strukturen für Unternehmen heute zunehmend gefährlich werden und wie Agilität dabei helfen kann, schneller und besser auf Veränderungen zu reagieren.

Die zweite Folge „Schluss mit Papierbelegen“ zeigt, wie sich administrative Prozesse in der Buchhaltung digitalisieren und automatisieren lassen. Ziel ist es, bürokratische Aufgaben systematisch zu verschlanken, manuelle Tätigkeiten zu reduzieren und dadurch mehr Zeit für das eigentliche Unternehmen zu gewinnen.

Wie bei unseren OCTA Talks möchten wir auch mit dem Podcast inspirieren, neue Perspektiven eröffnen und unseren Kunden konkrete Mehrwerte für ihren unternehmerischen Alltag bieten. Gleichzeitig geben wir Einblicke hinter die Kulissen von OCTA und zeigen, wie moderne Zusammenarbeit und Unternehmensführung bei uns gelebt werden.

Der OCTA Talk erscheint einmal im Monat und ist überall dort zu hören, wo es Podcasts gibt.

AKTUELLES

GEMEINSAM BESSER WERDEN:
UNSER OCTA-TEAMWORKSHOP

Im Juli fand in Rietberg unser halbjährlicher Workshop mit allen Mitarbeiter:innen von OCTA statt. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie wir unsere agilen Prozesse noch stärker im Arbeitsalltag verankern und gemeinsam weiterentwickeln können.

Dabei blickten wir zunächst auf unseren bisherigen Weg zurück: von den ersten Arbeitskreisen über die Überarbeitung unserer internen Abläufe bis hin zur stärkeren Verteilung von Verantwortung im Team. Einen wichtigen Beitrag leisten künftig unsere Prozesshüter:innen. Sie stehen bei Fragen zur Verfügung, sammeln Rückmeldungen und sorgen dafür, dass Verbesserungen nicht nur beschlossen, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt war der Perspektivwechsel: In Zweiergruppen versetzten sich die Mitarbeiter:innen in die Rollen unserer Kunden und unserer Steuerexpert:innen. Gemeinsam wurde erarbeitet, was Unternehmer wirklich von OCTA benötigen, um ihre Ziele zu erreichen. Genannt wurden unter anderem eine proaktive und individuelle Beratung, klare Strukturen, verlässliche Ansprechpartner:innen, verständliche Informationen und der frühzeitige Blick in die Zukunft.

Der Nutzen für unsere Kunden zeigt sich nicht nur in mehr Verlässlichkeit und zeitnaheren Rückmeldungen, sondern auch darin, dass sie ihre Informationen stets aktuell, strukturiert und qualitativ aufbereitet erhalten. So halten wir ihnen im Tagesgeschäft den Rücken frei. Gleichzeitig schaffen diese Informationen eine fundierte Grundlage für unternehmerische Entscheidungen, die im Idealfall gemeinsam mit OCTA vorausschauender und zielgerichteter getroffen werden können – vom „Rücken freihalten“ zum „Ziele erreichen“.

Auch eine offene Feedbackkultur gehört für uns zu agilem Arbeiten. Denn nur durch ehrliche Rückmeldungen können Prozesse lebendig bleiben, Menschen sich weiterentwickeln und Verantwortung im Team wachsen.

Der Workshop hat erneut gezeigt: Agilität ist für OCTA kein abgeschlossenes Projekt, sondern ein gemeinsamer Weg – mit dem Ziel, unsere Kunden im Alltag bestmöglich zu unterstützen und sie bei der Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele zu begleiten.

IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JULI, AUGUST UND SEPTEMBER 2026

FREITAG, 10.07.2026

(13.07.2026 *)
 / Umsatzsteuer
 / Lohnsteuer

MONTAG, 10.08.2026

(13.08.2026 *)
 / Umsatzsteuer
 / Lohnsteuer

DONNERSTAG, 10.09.2026

(14.09.2026 *)
 / Umsatzsteuer
 / Lohnsteuer
 / Einkommensteuer

MITTWOCH, 29.07.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

MONTAG, 17.08.2026

(20.08.2026 *)
 / Grundsteuer
 / Gewerbesteuer

MONTAG, 28.09.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

DONNERSTAG, 27.08.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 +142
 33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
 33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

BIELEFELD CITY

Wilhelmstr. 5 + 7
 33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
 33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Sarah Jonek Fotografie, Seite 4: Pandora Studio, Seite 7: StockPhotoPro – stock.adobe.com, Seite 8: Jelena – stock.adobe.com, Seite 10: nateejindakum – stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de

Sommerfest 2026



OCTA
STEUERBERATER